

# Regierungsratsbeschluss

vom 14. Mai 2013

Nr. 2013/833

## Totalrevision der Verordnung über die Geschäftsführung der Amtschreibereien (Amtschreibereiverordnung ASV)

---

### 1. Ausgangslage

Die Verordnung über die Geschäftsführung der Amtschreibereien (Amtschreibereiverordnung; BGS 123.21) wurde am 17. Februar 1958 vom Obergericht des Kantons Solothurn erlassen.

Gestützt auf § 10 Abs. 2 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB; BGS 211.1) liegt die Zuständigkeit zum Erlass der Verordnung seit dem 1. Januar 1988 beim Regierungsrat.

Die Amtschreibereiverordnung ist mehrmals an Änderungen von Bundesrecht und kantonalem Recht angepasst worden. Trotzdem finden sich darin verschiedene Bestimmungen, die mittlerweile überholt sind oder von übergeordnetem Recht abweichen. Ein Grossteil der Verordnung wiederholt zudem Bestimmungen des EG ZGB.

Mit einer Totalrevision der Amtschreibereiverordnung sollen die Vorschriften zur Geschäftsführung der Amtschreibereien auf das Wesentliche beschränkt werden, indem auf Wiederholungen von Bundesrecht und kantonalem Recht konsequent verzichtet wird. Inhaltlich wurden die verbleibenden, relevanten Bestimmungen weitgehend unverändert in die neue Verordnung übernommen.

Die Verordnung wurde gesetzgebungstechnisch überarbeitet und neu gegliedert. Sie enthält neu 50 anstatt 156 Paragraphen und wird damit wesentlich benutzerfreundlicher.

### 2. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen

#### 2.1 Organisation (§§ 1-3)

§ 1 Abs. 1 hält fest, dass in den Geschäftskreis der Amtschreiberei ebenfalls das Handelsregisteramt, das Betreibungsamt und das Konkursamt fallen (§§ 19 ff. Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung vom 7. Februar 1999 [RVOG; BGS 122.111], §§ 14 ff. Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung vom 11. April 2000 [RVOV; BGS 122.112]). Nicht mehr in der Aufzählung enthalten ist das Güterrechtsregisteramt, da dieses seit langem keine Funktion mehr hat. Das bestehende Güterrechtsregister und die Erklärungen über die Beibehaltung der Güterverbindung werden gemäss § 3 bei den Amtschreibereien aufbewahrt.

Absatz 2 von § 1 stellt klar, dass die totalrevidierte Amtschreibereiverordnung nur Bestimmungen zur Geschäftstätigkeit des Grundbuchamtes und des Erbschaftsamtes enthält.

§ 2 Abs. 2 stellt die bestehende Praxis fest, dass der Amtschreiber oder die Amtschreiberin und der Stellvertreter oder die Stellvertreterin zur ausserordentlichen Stellvertretung in allen Amtschreibereien befugt sind.

Die übrigen Bestimmungen bleiben inhaltlich unverändert.

## 2.2 Die öffentliche Beurkundung (§§ 4-16)

Die §§ 4-16 enthalten allgemeine Regeln zur Form der öffentlichen Urkunde, zur Personenbezeichnung von mitwirkenden Personen, zum Vorgehen bei Beteiligung behinderter Personen und zu verschiedenen Vorschriften des Beurkundungsrechts, soweit sich diese nicht bereits aus dem EG ZGB ergeben. Sie entsprechen den bisher schon geltenden Normen der Amtschreiberverordnung.

§ 10 fasst die bisher in den §§ 30, 31 und 32 separat enthaltenen Regeln über die Beurkundung mit blinden, stummen oder gehörlosen Urkundsparteien zusammen. Die Bestimmung wurde zudem textlich angepasst.

## 2.3 Einzelne Amtschreibereigeschäfte (§§ 17-48)

Die §§ 17 bis 28 regeln die Abwicklung von Grundbuchgeschäften, speziell von Handänderungsverträgen, Vorkaufs-, Kaufs- und Rückkaufsrechten sowie Dienstbarkeiten, Grundlasten und Pfandverträgen. Die Bestimmungen entsprechen den bisherigen Regelungen, werden jedoch in marginalen Punkten den Vorschriften des Bundesrechts angepasst. So wird in § 25 Abs. 2 auf die gesetzliche Ausübungsfrist bei Vorkaufsrechten verwiesen (anstelle der bisher in § 50 Abs. 2 genannten Frist von einem Monat). In § 27 wird neu auf das Verfahren nach Art. 743 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210) hingewiesen, welcher mit der Revision des ZGB per 1. Januar 2012 geändert wurde.

Die §§ 29–48 bezüglich der Erbschaftsinventare, der letztwilligen Verfügungen, der Vorsorgeaufträge und anderer Urkunden sowie der öffentlichen Versteigerung entsprechen inhaltlich den bisherigen Bestimmungen.

## 2.4 Kontrollen (§ 49)

§ 49 entspricht dem bisherigen § 8.

## 2.5 Beschwerdeführung (§ 50)

Bei der Beschwerdeführung wird auf das Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 15. November 1970 (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG; BGS 124.11) verwiesen. Weitere Bestimmungen bezüglich Form, Wirkung, etc. – wie sie in den bisherigen Bestimmungen der §§ 145-152 erscheinen – erübrigen sich deshalb.

## 3. Rechtliches

Die totalrevidierte Verordnung unterliegt dem Einspruchsrecht des Kantonsrates (§ 44 des Kantonsratsgesetzes vom 24. September 1989; BGS 121.1). Ist die 60-tägige Einspruchsfrist unbe-  
nutzt abgelaufen, bestimmt der Regierungsrat das Inkrafttreten.

#### 4. **Beschluss**

Der Verordnungstext wird beschlossen.



Andreas Eng  
Staatschreiber

#### **Beilagen**

Verordnungstext  
Synopsis

#### **Verteiler RRB**

Departementssekretariat Finanzdepartement  
Departemente (5)  
Staatskanzlei (Eng, Stu, Rol)  
Obergericht  
Amtschreiberei-Inspektorat  
Parlamentdienste  
Staatskanzlei (Eng, Stu, Rol: Einleitung Einspruchsverfahren)  
GS, BGS  
Amtsblatt

Veto Nr. 304      Ablauf der Einspruchsfrist: 26. Juli 2013.

#### **Verteiler Verordnung**

Departementssekretariat Finanzdepartement  
Departemente (5)  
Staatskanzlei  
Obergericht  
Amtschreiberei-Inspektorat  
Amtschreibereien (6)